

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Eigentümer oder Erbbauberechtigte, die über eine ausreichende Kreditwürdigkeit verfügen.

Welche Objekte werden gefördert?

- selbstgenutzte Eigenheime
- selbstgenutzte Eigentumswohnungen
- gemischt genutzte Wohngebäude mit einer selbstgenutzten Wohnung
- das Objekt muss gemäß Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde und/oder des Planungsamtes der Stadt Essen denkmalgeschützt oder von besonderem städtebaulichen Wert sein und als besonders erhaltenswerte Bausubstanz gewertet werden

Eigenleistung

Der Eigenleistungsanteil an den geförderten Bau- und Baunebenkosten beträgt mindestens:

bei Objekten
mit 1 oder 2 Wohneinheiten: 15 %
mit 3 oder mehr Wohneinheiten: 20 %

Mittelkontingent 2017

Das Land NRW hat der Stadt Essen ein umfangreiches Mittelkontingent zur Verfügung gestellt.

Wir beraten Sie gern (vereinbaren Sie einen Termin)

Herr Reimann	0201 88-68411
Frau Landschof	0201 88-68413
Frau Mikolasch-Bullert	0201 88-68423
Frau Miltz-Hochhaus	0201 88-68424
Herr Rübenstahl	0201 88-68422

Hier finden Sie uns

Amt für Stadterneuerung
und Bodenmanagement
Abteilung 68-4 / Wohnungsbaufinanzierung
Rathenastr. 2, 45127 Essen

E-Mail:
wohnungsbaufinanzierung@amt68.essen.de

www.essen.de/wohnen

Denkmalgerechte Erneuerung



Maßnahmen im Bestand Förderprogramm 2017

Impressum

Herausgeberin: Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadterneuerung
und Bodenmanagement

Layout und Druck: Amt für Zentralen Service

Auflage: 50

Stand: Februar 2017

Amt für
Stadterneuerung und
Bodenmanagement

STADT
ESSEN

Information zur Förderung

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Maßnahmen zur denkmalgerechten Erneuerung mit zinsgünstigen Darlehen nach den Richtlinien BestandsInvest.

Was kann gefördert werden?

Förderzweck ist der Erhalt und die Modernisierung eines denkmalgeschützten oder denkmalwerten und/oder städtebaulich und baukulturell erhaltenswerten Wohngebäudes und des privaten Wohnumfeldes.

Förderfähig sind daher alle baulichen Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung, die nach Art und Umfang zur Erhaltung, Nutzung und Modernisierung des Wohngebäudes und des privaten Umfeldes geeignet sind.

Bei baulichen Maßnahmen zur Einsparung von Energie sind grundsätzlich die energetischen Anforderungen nach der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung -EnEV- einzuhalten.

(Sonderregelungen für Baudenkmäler).

Weitere Informationen

Die Maßnahmen sind mit der Unteren Denkmalbehörde (Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege) / Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen abzustimmen.

Bei denkmalgeschützten Wohngebäuden gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz -DSchG- muss die Erlaubnis gemäß § 9 DSchG vorliegen und die geplanten Maßnahmen müssen innerhalb der Geltungsdauer der Erlaubnis abgeschlossen werden können.

Maßnahmen zur Erweiterung der Wohnfläche (z. B. Ausbau, Erweiterung) sind nicht förderfähig.

Die Kombination dieser Förderung mit dem Förderprogramm „NRW.BANK.Baudenkmäler“ ist nicht zulässig.



Wie wird gefördert?

Darlehensbeträge:

- Objekte mit 1 oder 2 Wohneinheiten: einmalig bis zu 80.000 Euro, höchstens jedoch 85 % der anerkannten förderfähigen Kosten
- Objekte mit 3 oder mehr Wohneinheiten: einmalig bis zu 300.000 Euro für das gesamte Gebäude, höchstens jedoch 80 % der anerkannten förderfähigen Kosten

Darlehensbedingungen:

- | | |
|---|-------|
| • Zinsen p. a. (für 10 Jahre) anschließend: marktübliche Verzinsung | 0,5 % |
| • Tilgung p. a. | 4,0 % |
| • Verwaltungskosten p. a. | 0,5 % |
| • Disagio NRW.BANK | 0,4 % |